

Berichtigung
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
der Fakultäten für Informatik und Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
(Masterprüfungsordnung Wirtschaftsinformatik – MPO WI)

vom 10. Oktober 2025
(AM 28/2025, Seite 27 ff.)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Mentoring
- § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fristen und Termine
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende, Beisitzende
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 18 Zulassung zur Masterprüfung
- § 19 Umfang der Masterprüfung
- § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 21 Masterabschlussmodul
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 23 Zusatzqualifikationen
- § 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 25 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 28 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Prüfungen im Fachgebiet *Wirtschaftsinformatik*

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* der Fakultäten für Informatik und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* ist forschungsorientiert. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer, über den Bachelorabschluss hinausgehender berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Gegenstand der *Wirtschaftsinformatik* sind Informations- und Kommunikationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung, die zunehmend auch in die privaten Haushalte hineinwirken. Diese sogenannten Informationssysteme sind soziotechnische Systeme in denen Aufgaben von personellen und maschinellen Aufgabenträgern kooperativ durchgeführt werden. Das Studium soll den Studierenden in Ergänzung und Vertiefung zu einem vorausgegangenem Bachelorstudium unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fach *Wirtschaftsinformatik* so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Durchführung von anspruchsvollen und komplexen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten befähigt werden. Überfachliche Studienangebote unterstützen diese Zielsetzung und fördern die Persönlichkeitsentwicklung. Des Weiteren soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für eine eventuell nachfolgende Promotion im Fach *Wirtschaftsinformatik* schaffen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie die für die Berufspraxis notwendigen vertiefenden analytisch-methodischen Fachkenntnisse erworben haben und in der Lage sind, selbstständig komplexe Probleme aus verschiedenen Bereichen der *Wirtschaftsinformatik* sicher und mit wissenschaftlich fundierter Arbeitsweise zu analysieren und unter Anwendung von fachwissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen. Weiterhin haben die Kandidatinnen*Kandidaten gezeigt, dass sie unter Anwendung der verschiedensten wissenschaftlichen Methoden fundierte und neue, praktisch vertretbare Lösungen entwickeln können. Sie sind in der Lage, sich offen, kreativ und kritisch auf neue Bedingungen einzulassen. Neben eigenständigem Handeln sind auch Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit und soziale Kompetenz einschließlich Selbstkompetenz und gesellschaftlichen Engagements deutlich herausgebildet. Die

Kandidatinnen*Kandidaten können fachübergreifende Zusammenhänge, insbesondere in Hinblick auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen, erkennen und in ihrem verantwortlichen Handeln berücksichtigen. Sie beherrschen den Prozess ihrer eigenen Fortbildung im Sinne eines lebenslangen Lernens und können ihre Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren in die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* an der Technischen Universität Dortmund ist
 1. ein Bachelorabschluss in dem Studiengang *Wirtschaftsinformatik* der Technischen Universität Dortmund oder
 2. ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen der entsprechenden Veranstaltungen, des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit den Lehrveranstaltungen sowie dem Abschluss und Studiengang nach Absatz 1 Ziffer 1.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Abhängig von der Beurteilung gemäß Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang gemäß § 4 (Auflagenhöchstgrenze) der *Anerkennungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund* in der jeweils gültigen Fassung verlangt werden. Die Auflagen müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Masterprüfungsordnung entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:
 1. Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note 2,9 (*befriedigend*) erreicht. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss

sich die Gesamtnote *2,9 (befriedigend)* nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.

2. Studienbewerber*innen müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache werden die folgenden Regelungen angewandt.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch:

- a. den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- b. das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- c. die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- d. einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde. Genauer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerberinnen*Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.

3. Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache (mindestens B1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) werden dringend empfohlen.
 4. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können im weiteren Bewerbungs- und anschließenden Zulassungsverfahren nicht weiter berücksichtigt werden.
- (6) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diesen*diese Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn dieser*diese den Nachweis erbringt, dass er*sie alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich und mindestens mit der nach Absatz 5 Nummer 1 geforderten Gesamtnote *2,9 (befriedigend)* abgelegt hat.

§ 4 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Informatik und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad *Master of Science (M.Sc.)*.

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von in der Regel 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein.
- (2) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens fünf Leistungspunkten.
- (3) Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte, die in der Regel etwa 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen einschließlich des Masterabschlussmoduls zu erwerben. Das Masterstudium gliedert sich in Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich, der insbesondere in Basis- und Vertiefungsbereiche unterteilt sein kann. Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss der einem Modul zugehörenden, studienbegleitenden Prüfungen im Fachgebiet *Wirtschaftsinformatik* erworben.
- (4) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte der Prüfungen im Fachgebiet *Wirtschaftsinformatik* sind in dem Anhang aufgeführt.
- (5) Mit Ausnahme der beiden in Anhang Absatz 8 genannten Module werden alle Module verschiedenen Forschungsbereichen zugeordnet. Ein Katalog der Forschungsbereiche ist im Anhang Absatz 1 angegeben.
- (6) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs oder nach Zustimmung des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise

in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Lehrenden, eine Lehrveranstaltung bzw. Prüfung ganz oder teilweise in englischer Sprache anzubieten, wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben, wenn sich dies nicht aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ergibt.

- (7) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7

Mentoring

Die Fakultät für Informatik bietet ein Mentoringprogramm an zur Beratung und Betreuung in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation für Angebote der Fakultät für Informatik.

§ 8

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Wirtschaftsinformatik* können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Sofern die Fakultät für Informatik und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften keine *Ordnung über die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden* erlassen haben, werden die folgenden Absätze angewandt.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt je nach fachlicher Verantwortung für die einzelne Lehrveranstaltung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik oder den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die zuständige Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung des fachlich jeweils zuständigen Studienbeirats den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene

- Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der zuständigen Dekan*in geltend zu machen.
- (7) Die Fakultät für Informatik und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden in der Regel im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommt. Form und Dauer der Modulprüfung oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen

begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.

- (2) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausuren, Referate, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen und fachpraktische Prüfungen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (5) Module, die in einer vergleichbaren Form Bestandteil einer Bachelorprüfung waren, können nicht Bestandteil einer Masterprüfung sein.
- (6) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen werden mit *bestanden* beziehungsweise *nicht bestanden* bewertet. § 20 Absatz 4 Littera b) und Littera c) finden keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (7) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder einer Teilleistung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in der Regel in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der*dem Lehrenden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag der*des Prüfenden an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der für die Studienleistung ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden. Abweichungen von der Modulbeschreibung genehmigt der Prüfungsausschuss bis Veranstaltungsbeginn.
- (8) Für Prüfungen, die von einer anderen, dritten Fakultät verantwortet werden, können von den Absätzen 6 und 7 abweichende Regelungen gelten.
- (9) Eine Klausur dauert zwischen 60 und 180 Minuten, wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfenden mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums zur Klausur in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden

nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

- (10) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (11) Eine mündliche Prüfung wird vor einer* einem Prüfenden in Gegenwart einer* eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder im Einvernehmen mit den Studierenden als Gruppenprüfung mit maximal vier Studierenden abgelegt. Eine mündliche Einzelprüfung dauert 15 bis 45 Minuten. Eine mündliche Gruppenprüfung dauert pro Studierender*Studierendem 15 bis 45 Minuten, insgesamt jedoch höchstens 90 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.
- (12) Wird eine mündliche Prüfung vor einer* einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die*den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 und Absatz 8 ermittelt. Bewertet nur eine*ein Prüfende*r die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend (4,0)* wird die Prüfung vor zwei anderen Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt. Die Prüfung ist *bestanden*, wenn beide der neu bestimmten Prüfenden die Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend (4,0)* bewerten.
- (13) Prüfungsleistungen in schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne von § 15 zu bewerten.
- (14) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen bzw. zu Klausuren entsprechend anzuwenden.
- (15) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 13, mit Ausnahme der Masterarbeit, sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 20 Absatz 1 zu bewerten. Die Note

der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 21 Absätze 7 und 8 gilt entsprechend.

- (16) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen oder wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Weist die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken, jedoch Besonderheiten von Prüfungen berücksichtigen. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für HochschulBildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12 Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Modulprüfung oder Teilleistung ist in der Regel eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum soll mindestens zwei Wochen betragen.
- (2) Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist für Prüfungen, die allein von der Fakultät für Informatik durchgeführt werden, bis sieben Tage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (3) Für Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann sich der*die Kandidat*in nach einer Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis einen Tag vor dem Prüfungstermin wieder abmelden; bei einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche. Der*Die Kandidat*in gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Bei Seminaren und Projektseminaren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften gilt als Prüfungstermin der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber dem*der Prüfer*in. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Masterstudiums *Wirtschaftsinformatik* von einer anderen, dritten Fakultät angeboten werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (5) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben.
- (6) Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben oder individuell im Einvernehmen zwischen der*dem Studierenden und der*dem Prüfenden festgelegt.
- (7) Es werden studienbegleitend zwei Prüfungstermine angeboten, die in der Regel höchstens vier Monate auseinanderliegen. Der jeweils zweite Prüfungstermin dient insbesondere dazu, eine zum ersten Prüfungstermin ohne Erfolg abgelegte Prüfung gemäß § 13 wiederholen zu können.
- (8) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der*des Prüfenden Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsverfahrens, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie *nicht bestanden* sind oder als *nicht bestanden* gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Bei einer zweiten erfolglosen Wiederholung einer von der Fakultät für Informatik durchgeführten Prüfung in schriftlicher Form, hat die*der Studierende sich vor der Festsetzung der Note *nicht ausreichend (5,0)* einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Diese Regelung gilt auch, wenn die wiederholt nicht bestandene Prüfung von der Fakultät für Informatik gemeinsam mit einer anderen Fakultät durchgeführt wird. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absatz 11 und Absatz 13 und § 20 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note *ausreichend (4,0)* oder *nicht ausreichend (5,0)* festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 17), gilt die Prüfung als endgültig *nicht bestanden*. Insgesamt können im Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen absolviert werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note *nicht ausreichend (5,0)* auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 17 festgesetzt wurde.
- (3) Bei Prüfungen, die ausschließlich durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften oder allein durch eine andere, dritte Fakultät durchgeführt werden, entfällt die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung, es sei denn, die die Prüfung verantwortende Fakultät hat der Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung ausdrücklich zugestimmt oder eröffnet durch entsprechende Regelungen in der für die jeweilige Prüfung anzuwendenden Prüfungsordnung selbst die Möglichkeit zur Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung.
- (4) Unbenotete Teilleistungen, Studienleistungen, zu erfüllende Voraussetzungen für den Modulabschluss, freiwillige semesterbegleitende Leistungen und nach dem vereinfachten Maßstab gemäß § 20 Absatz 2 benotete Modulprüfungen können beliebig oft wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 darf das Modul Projektgruppe höchstens zweimal wiederholt werden.
- (5) Für das Masterabschlussmodul gelten von Absatz 1 abweichende Regelungen. So kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Der Vortrag im Rahmen des Masterabschlussmoduls kann einmalig ohne Ausgabe eines neuen Themas wiederholt werden, wenn die Masterarbeit selbst mit mindestens *ausreichend (4,0)* bewertet wurde. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 6 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der

Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (6) Die *Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften* gemäß Anhang Absatz 2 können auch nach erfolgten Prüfungsversuchen gewechselt werden, jedoch nur solange die Leistungspunktezahl aller geprüften Basismodule und der noch zu prüfenden bzw. wählbaren Basismodule einen Umfang von 30 Leistungspunkten nicht übersteigt. Dies gilt entsprechend für die *Basismodule Informatik* gemäß Anhang Absatz 3, wobei hier ein Umfang von 24 Leistungspunkten maßgebend ist, sowie für die Vertiefungsmodule Informatik gemäß Anhang Absatz 4, wobei hier ein Umfang von 12 Leistungspunkten maßgebend ist. Ebenso gilt für die *Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik* gemäß Anhang Absatz 6 ein Umfang von 12 Leistungspunkten. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn ein Wahlpflicht-, Basis- oder Vertiefungsmodul endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Die Masterprüfung ist *bestanden*, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden.
Es werden dabei nur solche Leistungspunkte angerechnet, die nicht zur Erfüllung von Auflagen erworben wurden.
- (8) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig *nicht bestanden*, wenn
 - a) das Masterabschlussmodul nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten nach Absatz 7 erwerben kann oder
 - c) eines der in Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden ist.
- (9) Ist die Masterprüfung endgültig *nicht bestanden* oder gilt eine Prüfung als endgültig *nicht bestanden*, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Informatik und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, darunter jeweils zwei Mitglieder der beiden beteiligten Fakultäten; einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen einer der beiden Fakultäten; sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der jeweils entsendenden Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Für jede der drei Gruppen werden

Vertreter*innen aus den entsprechenden Gruppen in entsprechender Anzahl nach dem gleichen Verfahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, bei den Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden im Fakultätsrat der Fakultät für Informatik gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Beide Mitglieder sollten unterschiedlichen Fakultäten angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von den Dekaninnen*Dekanen bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss
 - a) achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - b) sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - c) ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d) hat den Fakultätsräten der am Studiengang beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten und gibt so Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne,
 - e) kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n oder die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Entscheidungen über Prüfungsberechtigungen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 15, Bestellung der Prüfenden, Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich, Entscheidung über Zulassung sowie die Zulassung unter Auflagen zum Studiengang. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber den Fakultätsräten können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne

Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (7) Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textuellen Verfahren (sog. Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung in dieser Form fristgerecht in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder können, als Gäste an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Prüfende durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses und Beisitzende durch die*den Prüfende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund und der Dekanatsadministration der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund.

§ 15

Prüfende, Beisitzende

- (1) Für Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten alle Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis als zu Prüfer*innen der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Sind mehrere Personen für eine Prüfungsleistung als Prüfer*innen bestellt, legen diese die jeweilige Prüfungsform unter Beachtung der Regelungen der Prüfungsordnung gemeinsam fest. Jeder*Jeder Prüfer*in ist berechtigt, die betreffenden Prüfungsleistungen abzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss andere als die in Satz 1 genannten Personen zu Prüfer*innen bestellen. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zu Zweitprüfenden ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbstständige Lehrbefugnis verfügen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss bzw. die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer*eines Zweitprüferin*Zweitprüfers vornehmen.
- (3) Ergänzend zu den Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss bzw. die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Prüfer*innen bestellen, soweit sie Lehrende an der Technischen Universität Dortmund sind oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen.
- (4) Die Prüfer*innen benennen gegebenenfalls die Beisitzenden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende

oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss bzw. die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine von Satz 1 abweichende Bestellung einer*eines Beisitzenden vornehmen.

- (5) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 kann der*die Kandidat*in für die Masterarbeit Prüfer*innen vorschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidatin*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 16

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige *Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund* Anwendung.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet, wenn der*die Kandidat*in zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn er*sie die Prüfungsleistung in einer schriftlichen Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer*eines Vertrauensärztin*Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfestellungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht*

bestanden bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* oder *nicht bestanden* bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten befristet oder dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss können die Prüfenden von der*dem Kandidatin*Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen) verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 18

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen des Masterstudiengangs *Wirtschaftsinformatik* zugelassen, es sei denn die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder

- b) der*die Kandidat*in in einem der vorgenannten Studiengänge eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, vom Prüfungsausschuss darüber (gemäß § 13 Absatz 9 Satz 1 und Satz 2) einen Bescheid erhält, diesen Bescheid anfechtet und eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 19

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 30 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 20

Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung,
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = <i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Verringern und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	= eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt,
<i>nicht bestanden</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Eine benotete Prüfung ist *bestanden*, wenn die Note *ausreichend (4,0)* oder besser ist. Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens *ausreichend (4,0)* oder *bestanden* bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als *bestanden*, wenn
- a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - b) bei Klausuren, die durch die Fakultät für Informatik durchgeführt werden: mindestens 50% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
 - c) bei Klausuren, die durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften durchgeführt werden: die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note bei Prüfungen der Fakultät für Informatik bzw. bei gemeinsamen Prüfungen mit anderen, dritten Fakultäten unter Beteiligung der Fakultät für Informatik wie folgt:
- 1 = *sehr gut* = falls er*sie mindestens 75%,
 - 2 = *gut* = falls er*sie mindestens 50% aber weniger als 75%,
 - 3 = *befriedigend* = falls er*sie mindestens 25% aber weniger als 50%,
 - 4 = *ausreichend* = falls er*sie keine oder weniger als 25%

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden erreichbaren Punkte erreicht hat.

Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note bei Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wie folgt:

- 1 *sehr gut (1,0)* = falls mindestens 75%,
- 2 *sehr gut (1,3)* = falls mindestens 66,6%, aber weniger als 75%,
- 3 *gut (1,7)* = falls mindestens 58,3%, aber weniger als 66,6%,
- 4 *gut (2,0)* = falls mindestens 50%, aber weniger als 58,3%,
- 5 *gut (2,3)* = falls mindestens 41,6%, aber weniger als 50%,
- 6 *befriedigend (2,7)* = falls mindestens 33,3%, aber weniger als 41,6%,
- 7 *befriedigend (3,0)* = falls mindestens 25%, aber weniger als 33,3%,
- 8 *befriedigend (3,3)* = falls mindestens 16,6%, aber weniger als 25%,
- 9 *ausreichend (3,7)* = falls mindestens 8,3%, aber weniger als 16,6%,
- 10 *ausreichend (4,0)* = falls keine oder weniger als 8,3%

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht wurden.

- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend. Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende im Sinne des § 15 erfolgt.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20% der maximal zu erreichenden Punktzahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillige in demselben Semester erbrachte und dem betreffenden Modul zugeordnete Leistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet wird. Studierende, die keinen Gebrauch von dieser Regelung machen, können weiterhin die volle Punktzahl in der Prüfungsleistung erreichen. Auch mit freiwilligen Leistungen kann bestenfalls die Note *sehr gut* (1,0) erreicht werden. Weitere Informationen zu den zulässigen freiwilligen Leistungen, die auch Teil einer Studienleistung sein können, werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (8) Wird ein Modul kumulativ durch Teilleistungen abgeschlossen, so müssen alle Teilleistungen *bestanden* sein. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen.

Die Modulnote lautet dann in Worten bei einem Mittelwert:

- | | | |
|---------------------|---|----------------------------|
| a) bis 1,5 | = | <i>sehr gut</i> |
| b) über 1,5 bis 2,5 | = | <i>gut</i> |
| c) über 2,5 bis 3,5 | = | <i>befriedigend</i> |
| d) über 3,5 bis 4,0 | = | <i>ausreichend</i> |
| e) über 4,0 | = | <i>nicht ausreichend</i> . |

Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Für Prüfungen, die von einer anderen, dritten Fakultät verantwortet werden, können abweichende Regelungen gelten.

- (9) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 und Absatz 8 gebildeten Noten aller benoteten Module (einschließlich des Masterabschlussmoduls). Die einzelnen Noten werden mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet.
- (10) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* wird das Prädikat *mit Auszeichnung* erteilt, wenn das Masterabschlussmodul mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den

jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Masterarbeit, besser als 1,3 ist.

- (11) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (12) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- (13) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 21

Masterabschlussmodul

- (1) Das Masterabschlussmodul umfasst die Masterarbeit mit einem Umfang von 27 Leistungspunkten, die in der Regel 810 studentischen Arbeitsstunden entsprechen, und die Vorstellung der Ergebnisse im Rahmen eines Mastervortrages bzw. des Masterseminars. Für den Vortrag bzw. das Seminar werden weitere 3 Leistungspunkte erworben.
- (2) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus der *Wirtschaftsinformatik* selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, dabei unter Anleitung Methoden weiter zu entwickeln, und die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Vorstellung der Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen des Mastervortrags bzw. des Masterseminars soll zeigen, dass der*die Kandidat*in die Fähigkeit besitzt, die

Ergebnisse und die verwendeten Methoden angemessen mündlich darzustellen und vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft angemessen zu verteidigen.

- (3) Wurden der*dem Kandidatin*Kandidaten Auflagen gemäß § 3 Absatz 3 gemacht, müssen diese vor der Ausgabe der Masterarbeit erfüllt werden.
- (4) Die Masterarbeit kann von jedem*jeder Hochschullehrer*in oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Informatik bzw. der Fakultät Wirtschaftswissenschaften ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen. Im Einvernehmen mit der*dem Kandidatin*Kandidaten und dem*der Prüfer*in kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss der*die Kandidat*in bereits 55 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der*Die Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine*n Betreuende*n für die Masterarbeit.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen ab der Ausgabe der Masterarbeit zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate und beginnt mit ihrer Ausgabe. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuenden ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal sechs Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen ein Attest einer*eines Vertrauensärztin*Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer sechs Monate, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (8) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt.

- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit versichert der*die Kandidat*in an Eides statt, dass er*sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 22 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der *Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor / Master) der Technischen Universität Dortmund* in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und / oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 15 und unter Beachtung des § 21 Absatz 4 bestellten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Mindestens eine*ein Prüfende*r muss promoviertes Mitglied der Fakultät für Informatik oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sein. Die Prüfenden sollen die Präsentation im Rahmen des Mastervortrags, ggf. im Rahmen eines Masterseminars, gemäß § 21 Absatz 2 hören. Ein*e Prüfender*Prüfende soll der*die Betreuende der Arbeit sein (Erstgutachter*in).
- (4) Für den Modulabschluss ist neben der Masterarbeit der Mastervortrag, ggf. im Rahmen eines Masterseminars, als weitere sonstige Modulleistung als Voraussetzung vorgesehen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung sowie den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Das Masterseminar ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es von beiden Prüfenden mit *bestanden* bewertet wird.
- (5) Die einzelne Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine*ein Prüfende*r die

Masterarbeit mit mindestens *ausreichend (4,0)*, so wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend (4,0)* oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend (4,0)* oder besser sind. § 20 Absatz 7 und Absatz 8 gilt entsprechend.

- (6) Die Bewertung der Masterarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 23

Zusatzqualifikationen

- (1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Diese Prüfungsleistungen können auch in anderen Studiengängen (Zusatzfächer) erbracht werden.
- (2) Falls sich diese Prüfungen auf Module oder Lehrveranstaltungen beziehen, die im Anhang dieser Ordnung genannt werden, so ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu erklären, dass es sich um eine Prüfung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation handelt. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Bestandene Zusatzqualifikationen können nicht als Prüfungen gemäß § 19 anerkannt werden.
- (3) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 24

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
 - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 20 Absatz 9,
 - die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 20 Absatz 11,
 - das Thema und die Note der Masterarbeit,
 - die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte.
- (2) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs *Wirtschaftsinformatik* unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen.

- (3) Soweit für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 20 Absatz 11 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (5) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen im Sinne des § 23 ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (6) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird über die bis zum Bestehen der Masterprüfung benötigte Studiendauer (Fachsemester) eine Bescheinigung erstellt.
- (7) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält.
- (8) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 25

Masterurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von den Dekaninnen*Dekanen der Fakultät für Informatik und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs *Wirtschaftsinformatik* unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (3) Der*Die Kandidat*in erhält eine Ausfertigung der Urkunde in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für *nicht bestanden* erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheiden der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften gemeinsam.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Die Einsichtnahme kann nach Wahl der*des Prüfenden auf elektronischem Wege oder vor Ort erfolgen. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere sind die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens eine Woche vor dem Termin der Einsichtnahme in geeigneter Form bekannt gegeben. Der zeitliche Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den

Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.

- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 16. Juli 2025, des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 24. September 2025 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 16. Juli 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 10. Oktober 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Prüfungen im Fachgebiet *Wirtschaftsinformatik*

Die folgende Übersicht gibt Auskunft über die im Fach *Wirtschaftsinformatik* abzulegenden Prüfungen.

- (1) Die Module des Masterstudiums werden drei Bereichen zugeordnet:
 - *Wirtschaftswissenschaften*
 - *Informatik* mit den zwei Forschungsbereichen *Intelligente Systeme* und *Software, Sicherheit und Verifikation*
 - *Wirtschaftsinformatik*
- (2) Die*Der Studierende erwirbt die 22,5 Leistungspunkte für drei *Wahlpflichtmodule* aus folgendem Katalog der *Wirtschaftswissenschaften*.

Modul	Benotung	Leistungspunkte
Analytisches Controlling	benotet	7,5
Anwendungen des Controlling	benotet	7,5
Digital Leadership und Innovation	benotet	7,5
Entrepreneurial Mindset	benotet	7,5
Financial Econometrics	benotet	7,5
Financing and Launching Innovative Products	benotet	7,5
Internationales Controlling	benotet	7,5
Komplexität & Entrepreneurship	benotet	7,5
Modelle und Methoden des Operations Research	benotet	7,5
New Product Management	benotet	7,5
Organization & Management for Competitive Advantage	benotet	7,5
Packungs- und Anordnungsprobleme	benotet	7,5
Production Planning and Control	benotet	7,5
Projektmanagement	benotet	7,5
Quantitative Finance	benotet	7,5
Quantitative Projekt- und Reihenfolgeplanung	benotet	7,5
Strategic Technology and Innovation Management	benotet	7,5
Theory and Methods in Management, Technology, and Leadership Research	benotet	7,5
Wertorientierte Unternehmenssteuerung in der internationalen Energiewirtschaft	benotet	7,5

- (3) Die*Der Studierende erwirbt 16 Leistungspunkte für zwei Basismodule aus den Forschungsbereichen *Intelligente Systeme* oder *Software, Sicherheit und Verifikation* der *Informatik*. Jedes Basismodul ist genau einem Forschungsbereich gemäß Absatz 1 zugeordnet.

- (4) Die*Der Studierende erwirbt 6 Leistungspunkte für ein Vertiefungsmodul aus dem Forschungsbereich *Intelligente Systeme* oder *Software, Sicherheit und Verifikation der Informatik*. Das gewählte Vertiefungsmodul darf nicht gleichlautend sein mit dem gewählten Modul von Absatz 5 und Absatz 6. Jedes Vertiefungsmodul ist genau einem Forschungsbereich gemäß Absatz 1 zugeordnet.
- (5) Die*Der Studierende erwirbt 13,5 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen aus dem Fach *Wirtschaftsinformatik*.

Modul	Benotung	Leistungspunkte
Advanced Enterprise Computing	benotet	6
Managing Digital Platform Ecosystems	benotet	7,5

- (6) Die*Der Studierende erwirbt 6 Leistungspunkte für ein Modul aus dem Fach *Wirtschaftsinformatik* aus folgendem Katalog:

Modul	Benotung	Leistungspunkte
Ausgewählte Kapitel des Enterprise Computing (AKEC)	benotet	6
Business Engineering logistischer Systeme	benotet	6
Cyberphysische Systeme	benotet	6
Digitale Arbeit	benotet	6
Einführung in die Dienstleistungsinformatik: Prozessmodellierung	benotet	6
Industrielles Informationsmanagement	benotet	6
<i>Wirtschaftsinformatik</i> -Module im Rahmen der UA	benotet	6

Das gewählte Modul darf nicht gleichlautend sein mit dem gewählten Modul von Absatz 2 und Absatz 4.

- (7) Die*Der Studierende erwirbt 8 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen als Seminar.

Modul	Benotung	Leistungspunkte
Seminar Informatik	benotet	4
Seminar aus Enterprise Computing	benotet	4
Seminar durchgeführt von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften	benotet	8

- (8) Die*Der Studierende erwirbt 18 Leistungspunkte für die folgenden beiden Module aus dem Fach *Wirtschaftsinformatik*.

Modul	Benotung	Leistungspunkte
Informatik im Kontext	Abschluss ohne Prüfung, siehe MHB	4
Projektseminar <i>Wirtschaftsinformatik</i>	benotet	14

- (9) Die*Der Studierende erwirbt 30 Leistungspunkte für das Masterabschlussmodul im Fach *Wirtschaftsinformatik*.